



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT
27. Lesesaallexemplar
UB Cottbus
293

1986

Berlin, den 30. Mai 1986

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 86	Anordnung über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten — Gemeinschaftsküchen-Anordnung —	293
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	306

V
**Anordnung
über die Hygiene in Küchen
der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten
— Gemeinschaftsküchen-Anordnung —
vom 30. April 1986**

Zur Sicherung der Hygiene, der weiteren Verbesserung der Qualität der Speisen sowie zur Gestaltung einer gesundheitsfördernden Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten wird auf der Grundlage des § 27 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 111) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an eine hygienisch einwandfreie Herstellung, Behandlung und Abgabe von Speisen und Getränken in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten sowie in Speiseproduktionsbetrieben und zentralen Vorfertigungsküchen.

(2) Diese Anordnung gilt für
— Staatsorgane,
— Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genos-

senschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe genannt),

— Werk tätige in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung, Gaststätten, Speiseproduktionsbetrieben, zentralen Vorfertigungsküchen sowie Speisenausgabestellen.

(3) Für organisierte Verpflegungsleistungen im Rahmen von Großveranstaltungen durch Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten gelten zusätzlich die Festlegungen der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1980 zum Lebensmittelgesetz — Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen — (GBl. I 1981 Nr. 4 S. 49).

(4) Für Neubauten von Küchen der Gemeinschaftsverpflegung, Gaststätten, Speiseproduktionsbetrieben und zentralen Vorfertigungsküchen einschließlich deren Ausrüstung sowie für Rekonstruktionsmaßnahmen gelten neben den baurechtlichen Bestimmungen auch die Regelungen dieser Anordnung.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Gemeinschaftsküchen im Sinne dieser Anordnung sind Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten.

(2) Küchen der Gemeinschaftsverpflegung sind nichtöffentliche Einrichtungen, die Säuglinge und Kleinkinder in Krippen, Kinder in Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung, Schüler, Werk tätige in Betrieben, Patienten in Krankenhäusern oder Kureinrichtungen und andere Verbrauchergruppen sowie im Rahmen der Feriengestaltung Schüler, Studenten und Lehrlinge mit Speisen und Getränken versorgen.

(3) Gaststätten sind Einrichtungen, die Speisen und Getränke für die individuelle Versorgung der Bevölkerung sowie für Reisegruppen und im Rahmen des Feriendienstes herstel-